

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 331

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2021

Nr. 10, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Gemeindevertretung Berkenbrück	1
Gemeindevertretung Jacobsdorf	2
Amtsausschuss	4
Gemeindevertretung Steinhöfel	5
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	6
Berichtigung zum Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 312 ausgegeben zu Briesen/Mark am 02. Januar 2020 Nr. 3, 27. Jahrgang - Veröffentlichung der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung)	9
Anlage 1 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark) - Gebührenordnung der Sporthalle Briesen (Mark)	12
Anlage 2 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark) - Antrag für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)	13
Anlage 3 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark) - Antrag für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)	14
Anlage 4 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark) - öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)	15
Anlage 5 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark) - öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)	18
Anlage 6 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark) - Hallenordnung	21
Jagdgenossenschaft Briesen (Mark) – Einladung zur Genossenschaftsversammlung	22
Jagdgenossenschaft Steinhöfel – Einladung zur Jahreshauptversammlung	22

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 9/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück billigt den vorliegenden Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, einschließlich Umweltbericht als Anlage zu diesem Beschluss.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück ist zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 10/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück, rechtskräftig seit 05.01.1998. Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes befindet sich am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück (siehe Darstellung in der Sachdarstellung).

Der Teilbereich der Teilaufhebung umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 642,

- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 648,
- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 650,
- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 679,
- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 689.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3.500 m² (entspricht 0,35 ha). Der Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot**

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 8/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Veräußerung einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Berkenbrück Flur 4, Flurstück 246 mit einer Größe von 375 qm.

Die Verwaltung wird von der Gemeinde Berkenbrück beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 09.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 20/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den vorliegenden Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ in Jacobsdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung.

Der Vorentwurf und die Begründung des Bebauungsplanes sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 24/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt gemäß Antragstellung die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans / Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ im Ortsteil Pillgram in der Gemeinde Jacobsdorf und die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ im Ortsteil Pillgram.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Pillgram ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 26/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den vorliegenden Vorentwurf und die Begründung (jeweils Stand 07.05.2021) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ im Ortsteil Pillgram in der Gemeinde Jacobsdorf.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden um eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zum Vorentwurf gebeten.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den vorliegenden Vorentwurf und die Begründung (jeweils Stand 07.05.2021) zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ im Ortsteil Pillgram in der Gemeinde Jacobsdorf.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden

um eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zum Vorentwurf gebeten.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 18/2021 – öffentlich

Die Gemeinde Jacobsdorf beschließt, zusätzlich zum Ticketautomaten für die Bezahlung der Parkgebühr die APP MoBI-LET (Anwendungssoftware/Applikation) auf der P&R-Anlage Jacobsdorf anzubieten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung zu begleiten und gleichzeitig die Parkgebührensatzung anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 29/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Unterstützung des Waldcamp Vereins e.V. bei der Durchführung des 28. Waldcamps in Form von:

- Finanzierung von 6 Miettoiletten
- Finanzierung von 3 Hygienesäulen

in Höhe von insgesamt 500,00 €

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot:
Dr. Detlef Gasche

Beschluss 19/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt dem Städtebaulichen Vertrag (Kostenübernahmevertrag) im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerkepark Odervorland“ in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 3 Enthaltung

Beschluss 21/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt dem 1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag für Wege und Leitungen vom 04.06.2019 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf II“ in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja 0 Nein 5 Enthaltungen

Beschluss 28/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt der gemäß Sachdarstellung beschriebenen Abweichung der Festsetzung einer grünordnerischen Maßnahme des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ im Ortsteil Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf für das Grundstück der Gemarkung Sieversdorf, Flur 5, Flurstück 35/1 zu. Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht verändert.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 09.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 23/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Veräußerung des Objektes auf dem Grundstück in der Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 5 mit einer Größe von 1.498 qm.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Veräußerung der nachstehenden gemeindeeigenen Flurstücke der Gemarkung Petersdorf, Flur 3:

- Flurstück 182, Größe 3.169 qm,
- Flurstück 183, Größe 4.179 qm,
- Flurstück 184, Größe 533 qm,
- Flurstück 155, Größe 15.547 qm,
- Teilfläche des Flurstücks 243, Größe ca. 600 qm.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Mit der Veräußerung endet der bestehende Pachtvertrag zum Objekt auf dem Grundstück in der Gemarkung Petersdorf, Flur 3, Flurstück 182.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 6/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, auf die Ausübung des im Grundbuch 626 von Jacobsdorf mit Urkunde 863/1991 zum Grundstück in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 301 eingetragene Vorkaufsrecht zu verzichten.

Die Verwaltung wird auf Grundlage des v.g. Verzichtes beauftragt, die Löschung des Vorkaufsrechts zu bewilligen und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 17/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt der Änderung der im Grundbuch Blatt 281 eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Geh- und Fahrrechte zu. Die neue Lage der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht belastet die Grundstücke in der Gemarkung Sieversdorf, Flur 14, Flurstücke 86 und 108.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung zu begleiten und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 14.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 15/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Hauptsatzung in der Fassung vom 14.06.2021.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 9/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beruft

Herrn Tilo Hoppe
zum 01.04.2021 als Wahlleiter für das Amt Odervorland und

Frau Mandy Siebke – Morgenstern
zum 01.04.2021 als stellvertr. Wahlleiterin für das Amt Odervorland.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 6/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt, zur Wahl des 20. Bundestages am 26.09.2021 in Wahllokalen ohne Auszählung den Beisitzern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von 40,00 € und den Wahlvorstehern von 50,00 € und in Wahllokalen (Wahlbezirken) mit Auszählung den Beisitzern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von 50,00 € und den Wahlvorstehern von 60,00 € für den Tag der Wahl zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 19/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland wählt Frau Kristin Draheim für die nächsten 5 Jahre zur Schiedsperson.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Wahl beim Amtsgericht Fürstenwalde (Spree) anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Anmerkung: Die Beschlussfassung zur Wahl von Frau Draheim erfolgte ohne die Amtsausschussmitglieder aus der Gemeinde Steinhöfel.

Beschluss 7/2021 – öffentlich

Das Amt Odervorland beschließt die 1. Änderung des Stellenplans für tariflich Beschäftigte gemäß der Anlage 2, „1. Änderung_Stellenplan_tariflich_Beschäftigte_2021“.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 18/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt eine gemeinsame Beschaffung für den Brand- und Katastrophenschutz in Form eines LF 20 und HLF 20 mit dem Landkreis Oder-Spree kassenwirksam für das Haushaltsjahr 2022/2023. Die einmaligen Anschaffungskosten werden zu gleichen Teilen (50/50) vom Landkreis Oder-Spree und dem Amt Odervorland getragen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushaltsjahr 2022 und 2023 einzuplanen und gegenüber dem Landkreis Oder-Spree eine Willenserklärung abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 3 Enthaltungen

Beschluss 2/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Herstellung einer Zisterne zur Löschwasserbereitstellung im Ortsteil Heinersdorf (Behlendorf) und die Herstellung eines Löschwasserbrunnens im Ortsteil Steinhöfel. Die Errichtung der Anlagen erfolgt auf gemeindeeigenen Grundstücken. Die vorgesehene Lage der Zisterne bzw. des Brunnens ist in der Anlage der Beschlussvorlage dargestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Herstellung der Zisterne und des Brunnens zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 10/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für den Brand- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit der Amtswehrführung und im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Ausschreibung und die daraus folgende Beschaffung des Fahrzeuges zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 3 Enthaltungen

Beschluss 14/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss beauftragt die Amtsdirektorin, die Kooperationsvereinbarung zum gemeinsamen Projekt „Förderung der Fahrradmobilität und Verbesserung der Infrastrukturmobilität im niederrangigen Straßennetz im Umfeld der Tesla-Gigafactory Berlin- Brandenburg in Grünheide (Mark)“ gemäß anhängendem Entwurf zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 16/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss beauftragt die Amtsdirektorin, die Kooperationsvereinbarung zum gemeinsamen Projekt „Integrierte Entwicklung von Wohnungsbau und sozialer Integrierte und nachhaltige Entwicklung neuer Wohngebiete im Umfeld der Tesla-Gigafactory Berlin- Brandenburg in Grünheide (Mark)“ gemäß anhängendem Entwurf zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 3 Enthaltungen

Beschluss 12/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Durchführung der Planungsleistungen, der Beräumung des Grundstückes einschließlich der Entsorgung der Beräumungsmaterialien (Bodenaushub, einschließlich Entsorgung der Altlasten) und die Baumfällung für die Errichtung einer Multifunktionalen Begegnungsstätte im öffentlichen Freiraum in der Petershagener Straße (Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 1237 und 1239) im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel.

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahme, jedoch nur nach Zugang des Zuwendungsbescheides zu den beantragten LEADER-Fördermitteln.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 17/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Unterstützung des Waldcamp Vereins e.V. bei der Durchführung des 28. Waldcamps in Form von:

- Finanzierung der Security (600,00 €)

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 20/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, einen Zuschuss zur Mittagsversorgung der Schüler der Grundschule „Martin Anderson Nexö“ zu leisten. Für jede Portion wird ein Zuschuss in Höhe von 1,14 EUR gezahlt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Liefervertrag Schulspeisung entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Anmerkung: Die Beschlussfassung erfolgte ohne die Amtsausschussmitglieder aus der Gemeinde Steinhöfel.

Beschluss 11/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, einen zusätzlichen Vereinszuschuss zur Finanzierung der Turnhallegebühren für das Jahr 2020 an die Vereine auszukehren. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den fälligen Turnhallegebühren für das Jahr 2020 und entspricht $\frac{3}{4}$ der Turnhallegebühr. Bereits erhaltene Zuschüsse werden nicht angerechnet.

Fußballverein Blau-Weiß 90	1.500,00 EUR
Briesener Volleyballverein 66 e.V.	853,88 EUR
Chor Briesen	198,00 EUR

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuschüsse auszuzahlen bzw. zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 14.06.2021 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 16.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 32/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Planung und die Herstellung eines Kinderspielplatzes in der Dorfaue (Hauptstraße) im Ortsteil Heinersdorf zu Gesamtdurchführungskosten in Höhe von 69.400 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme planerisch weiter vorzubereiten und im Anschluss durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 29/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände zur Gewässerunterhaltung ab dem Haushaltsjahr 2022 aus den Gesamteinnahmen der Gemeinde Steinhöfel zu finanzieren. Eine separate Umlage-satzung wird nicht erlassen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 36/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Anhebung des Hebesatzes zur Grundsteuer A auf 315 v.H. ab dem 01.01.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, den angepassten Hebesatz in der nächsten Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 35/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Anhebung des Hebesatzes zur Grundsteuer B auf 405 v.H. ab dem 01.01.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, den angepassten Hebesatz in der nächsten Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 8/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Anschaffung eines Gemeindeautos entsprechend der gültigen Haushaltssatzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ankauf des Fahrzeuges nach den geltenden Vorschriften zu realisieren.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 41/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt überplanmäßige Ausgaben/ Auszahlungen in Höhe von 26.400 EUR für die Kofinanzierung der Arbeitsfördermaßnahmen „Verbesserung der kommunalen Grünflächen“, die im Rahmen von Vereinbarungen mit der TSZ Fürstenwalde gGmbH getroffen wurden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 16.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 30/2021 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Verwaltung Gestattungsverträge

- zur Verlegung von Leitungen sowie die Errichtung von Anschlussssäulen/Trafostationen zur Erschließung von erneuerbaren Energien und
- zum Ausbau zur Verbesserung der digitalen Kommunikation

mit einem Entschädigungswert bis jeweils einschließlich 2.000,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln hat. Dies betrifft ergänzend auch die Entscheidung über die Zustimmung von vertraglich vereinbarten Rechtsnachfolgern aus den genannten Verträgen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 34/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung des gemeindeeigenen Objektes in der Gemarkung Steinhöfel, Flur 2, Flurstück 454 mit einer Flurstücksgröße von 1.962 qm.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Gemeindevertretersitzung Steinhöfel am 16.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 37/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, den Pachtvertrag vom 18.01.2012 mit dem Sportverein Blau-Weiß Heinersdorf e.V. 1990 im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufzuheben.

Abstimmung zur Vertagung des TOP:

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot**

Beschluss 33/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die Verträge der Mitarbeiter der TSZ gGmbH gemäß anliegendem Konzept in der Fassung vom 02.06.2021 zu verlängern und die finanziellen Mittel im laufenden bzw. in den folgenden Haushalten bereitzustellen. Bereits verlängerte Verträge genehmigt die Gemeindevertretung hiermit im Nachgang. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge abzuschließen und zu überwachen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 42/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, dem gemeinnützigen VfB Steinhöfel e.V. einen Zuschuss in Höhe von 85.000 EUR zu gewähren. Der Verein wird verpflichtet, den Zuschuss nur für Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, die überplanmäßige Ausgabe/ Auszahlung zu verbuchen und an den Verein auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 17.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 20/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“ im Ortsteil Falkenberg in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Beteiligung des Verfahrens zum Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 23/2021 – öffentlich

Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB und § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der Fassung vom Januar 2021 als Satzung. Die Begründung des Bebauungsplans wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufer-

tigen und anschließend die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Odervorland eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 24/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Falkenberg.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 25/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Falkenberg. Die Planzeichnung (Anlage 1) und die Begründung (Anlage 2) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Falkenberg werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Falkenberg bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 28/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Entwurf (Stand: April 2021) des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 33/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, zusätzlich zum Ticketautomaten für die Bezahlung der Parkgebühr die APP MOBILET auf der P&R Anlage in Briesen (Mark) anzubieten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung zu begleiten und gleichzeitig die Parkgebührensatzung anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 51/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R Anlage am Bahnhof in Briesen (Mark) in der vorliegenden Fassung vom 17.06.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Parkgebührensatzung der Gemeinde Briesen (Mark) im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 36/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die geänderte Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) OT Biegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 37/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, die Elternbeiträge für den Monat März 2021 in Höhe von 1.120 EUR zu tragen und verzichtet darauf, den Betrag von den betroffenen Eltern einzufordern.

Die Verwaltung wird beauftragt, den freien Träger AWO Kreisverband Fürstenwalde e.V. über die Entscheidung zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 29/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für die Einbeziehung der in der Sachdarstellung aufgeführten Grundstücke Ergänzungsflächen im Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark).

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im Amtsblatt des Amtes Odervorland ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Planverfahren durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot**

Beschluss 30/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die in der Anlage dargestellten Grundstücke zur Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen.

Die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen ist im Amtsblatt des Amtes Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Planverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, die Grundstückszufahrten und die Grundstückszuwegungen im Zuge der Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau Damaschkeweg“ im Bereich Damaschkeweg 1 - 4 und 12 - 23 im Ortsteil Briesen mit grauem Betonrechteckpflaster ausbauen zu lassen. Die Kosten für die Herstellung der Grundstückszufahrten und –zuwegungen sind durch die Anlieger zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 32/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Antrag zur Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) im Zusammenhang mit der Bebauung des Grundstückes in der Bahnhofstraße 39 im Ortsteil Briesen zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 26/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Erstellung eines Gesamträumlichen Konzeptes zur energetischen Nutzung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung der Konzeption zu beauftragen und die Umsetzung zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 35/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes "Petersha gener Straße" im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark).

Der Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 34/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für Briesen, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung (Anlagen zu diesem Beschluss).

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für Briesen ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat (mind. 30 Tage) öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 17.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 21/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, dass die Verwaltung den Abschluss von Gestattungsverträgen zu Leitungsrechten zur Erschließung erneuerbarer Energien sowie zur Verbesserung der digitalen Kommunikation mit einem Entschädigungswert bis einschließlich 2.000,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln hat. Dies betrifft auch die Entscheidung über die Zustimmung von vertraglich vereinbarten Rechtsnachfolgern aus den genannten Verträgen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 31/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, die Verträge mit der TSZ gGmbH Fürstenwalde für

Mitarbeiter 1 - im Rahmen einer Fördermaßnahme durch das JobCenter und
Mitarbeiter 2 - befristet für 1 Jahr

neu abzuschließen und die finanziellen Mittel für das Jahr 2021 und die Folgejahre bereitzustellen. Den daraus resultierenden überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 15.100 EUR wird die Zustimmung erteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge abzuschließen und zu überwachen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung



Marlen Rost
Amtdirektorin

Berichtigung zum Amtsblatt für das Amt
Odervorland Nr. 312
ausgegeben zu Briesen/Mark
am 02. Januar 2020 Nr. 3, 27. Jahrgang

**Satzung
über die Benutzung der Sporthalle des
Amtes Odervorland an der Grund- und
Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter
Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes
(Sporthallenbenutzungssatzung)**

Auf Grund der

§§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, Nr.15) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32)

hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 24. September 2018 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

1. Zweck dieser Satzung ist es, die Sporthalle und den dazugehörigen Nebenraum (Jugendraum) des Amtes Odervorland für eine Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit und grundsätzlich in den Schulferien nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.
2. Die Sporthalle des Amtes Odervorland steht den gemeinnützigen Sportvereinen und den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
3. Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gruppen gelten dann als Kinder und Jugendgruppen, wenn 50 % der Personen das 18.Lebensjahr nicht vollendet haben.
4. Mischgruppen, bei denen mehr als 50 % der Personen das 18.Lebensjahr vollendet haben, werden dem Personenkreis der Erwachsenen zugeordnet.
5. Der Jugendraum der Sporthalle steht auch Dritten nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2 Anspruch

1. Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
2. Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch außerschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Sporthallennutzungszeiten

1. Die Überlassung der Sporthalle erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an die Schulen des Amtes Odervorland.
2. Eine Überlassung der Sporthalle an Dritte in dieser Zeit ist auf Antrag und in Abstimmung mit den Hauptnutzern möglich.
3. Die Überlassung der Sporthalle an Dritte erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten. Eine Sondernutzung am Wochenende ist auf Antrag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.
4. Die Nutzungszeiten für die Sporthalle werden durch den Nutzungsplan von der Amtsdirektorin des Amtes Odervorland festgesetzt. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Sporthalle und endet mit dem Verlassen der Sporthalle.
5. Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
6. Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

1. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
2. Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hallenordnung (Anlage 6) oder aus den in §3 Abs. 4 und 6 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Nutzer hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.
3. Anträge auf Nutzung sind unaufgefordert, schriftlich, unter Verwendung des vom Amt Odervorland ausgereichten Antragsformulars (Anlage 2 und Anlage 3) zu stellen. Dieses ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben, mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Odervorland einzureichen.
4. Liegen mehrere Anträge für eine Nutzungszeit vor, werden Vereine aus dem Amtsbereich bevorzugt.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

1. Die Sporthalle darf nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden.
2. Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat.
3. Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden und jede Nutzung in das ausliegende Nutzungsbuch einzutragen.
4. Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Hallenordnung (Anlage 6) einzusetzen.

5. Die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland insbesondere sowie die Schulleitungen üben in der Sporthalle das Hausrecht aus.
6. Sie können das Hausrecht auf ihre Mitarbeiter (Hallenwart, Schulhausmeister) übertragen.
7. Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Hausrechtsinhabers Folge zu leisten.

§ 6 Haftung der Nutzer und Versicherung

1. Das Amt Odervorland übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für Schäden, die dem Amt Odervorland an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
3. Die verantwortliche Aufsichtsperson der Sporthalle ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.
4. Der Nutzer stellt das Amt Odervorland von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, deren Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen stehen.
5. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen das Amt Odervorland. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme wird auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Odervorland, deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet.
6. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
7. Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 Art und Umfang der Nutzung

1. Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthalle des Amtes Odervorland erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hallenordnung (Anlage 6) ausdrücklich an.
2. Die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung genutzt werden.
3. Der verantwortliche Leiter hat sich zu Nutzungsbeginn (erstmalige Nutzung) bei dem zuständigen Mitarbeiter für die Sporthalle (Hallenwart) unter Vorlage der Nutzungserlaubnis anzumelden.
4. Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleieräume, Sanitäranlagen und Geräte ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidlichen Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem

Umfang auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

§ 8 Gebührenpflicht

1. Für die Sporthalle werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung schließen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschildner

1. Die Gebührenschild für die Nutzung der kommunalen Sporthalle entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 4 und Anlage 5).
2. Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
3. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
4. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.
5. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn eine rechtzeitige Information zur Nichtnutzung (§11 Absatz 2 dieser Satzung) der Sporthalle versäumt wurde.
6. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 Kündigung

1. Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch die Amtsdirektorin fristlos gekündigt werden, wenn
 1. der Gebührenschildner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 2. der Nutzer gegen die Satzung oder Hallenordnung (Anlage 6) verstößt oder
 3. dringender Eigenbedarf besteht.
2. Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Nutzer für einmalige Veranstaltungen spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die kommunale Sporthalle nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
 2. die Nutzung über der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
 3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Sporthalle des Amtes Odervorland verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes

Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark),
Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthal-
lenbenutzungssatzung) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 29. November 2019



Marlen Rost
Amsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **Satzung über die Benutzung der Sporthalle
des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in
Briesen (Mark)** in der Fassung vom 29.11.2019 wird hiermit
öffentlich bekannt gegeben.

Briesen (Mark), den 25.06.2021



Marlen Rost
Amsdirektorin

Anlage 1 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Gebührenordnung der Sporthalle Briesen (Mark)

1. Sporthalle	
1.1. ganze Halle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	17,50 €
1.2. halbe Halle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	8,75 €
unabhängig davon zahlen Dauernutzer mit langfristigen Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr eine Jahrespauschale in Höhe von	
1.3. ganze Halle, 1x wöchentlich ½ Stunden	385,00 €
1.4. halbe Halle, 1x wöchentlich ½ Stunden	192,50 €
2. Jugendraum	
2.1. Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	4,00 €
unabhängig davon zahlen Dauernutzer mit langfristigen Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr eine Pauschale in Höhe von	
2.2. 1x wöchentlich ½ Stunden	88,00 €
3. Sporthalle - Sondernutzung am Wochenende	
unabhängig von den Gebühren gemäß Punkt 1, zahlen die Nutzer am Wochenende eine Pauschale von	
3.1. Samstag, Sonntag, einzeln	220,00 €
3.2. Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	400,00 €
4. Jugendraum - Sondernutzung am Wochenende	
4.1. Samstag, Sonntag einzeln	50,00 €
4.2. Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	90,00 €
5. Kinder- und Jugendarbeit	
Für Kinder- und Jugendarbeit von im Amt Odervorland ansässigen Vereinen reduziert sich die Gebühr aus Punkt 1 bis 4 um 100 %.	

Amt Odervorland
 Bahnhofstraße 3 - 4

15518 Briesen (Mark)

Anlage 2 - der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Antrag für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung der Veranstaltung

--

nachfolgend genannte Nutzungszeit:

von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)

Sporthalle Jugendraum

beantragt für die Durchführung der Veranstaltung

--

nachfolgend genannte Nutzungszeit:

von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)

Sporthalle Jugendraum

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden

Amt Odervorland
 Bahnhofstraße 3 - 4

15518 Briesen (Mark)

Anlage 3 - der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Antrag für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung des Sportes nachfolgend genannte Nutzungszeiten:

Trainingszeiten von - bis		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
		Feld 1	Feld 2	Jugend- raum												
16:00	16:30	<input type="checkbox"/>														
16:30	17:00	<input type="checkbox"/>														
17:00	17:30	<input type="checkbox"/>														
17:30	18:00	<input type="checkbox"/>														
18:00	18:30	<input type="checkbox"/>														
18:30	19:00	<input type="checkbox"/>														
19:00	19:30	<input type="checkbox"/>														
19:30	20:00	<input type="checkbox"/>														
20:00	20:30	<input type="checkbox"/>														
20:30	21:00	<input type="checkbox"/>														
21:00	21:30	<input type="checkbox"/>														
21:30	22:00	<input type="checkbox"/>														

für den Zeitraum (für ein Jahr kann die Pauschale abgerechnet werden):

von	bis
-----	-----

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Anlage 4 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)

Zwischen dem	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	die Amtsdirektorin Marlen Rost	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

§1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung

- (1) Das Amt Odervorland stellt dem oben genannten Nutzer die Sporthalle des Amtes Odervorland an der Schule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Nutzungstag Nutzungsdatum	Nutzungszeit von bis		Durchführung der Veranstaltung	Sporthalle	
				Halle	Jugendraum
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 2 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt:

Nutzungstag Nutzungsdatum	Nutzungszeit von bis		Sporthalle		Gebühr
			Halle	Jugendraum	
			€	€	€
zu zahlen					€

Die Gesamtgebühr in Höhe von

..... €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor der ersten Nutzung, bis zum

....

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck: 01 424100 431103** zu entrichten.

§ 3 Vereinbarungen

- (1) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes und der Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zeitüberschreitungen ab einer ½ Stunde werden nachträglich in Höhe von 17,50 € je angefangenen ½ Stunde, ohne Gebührenreduzierung, in Rechnung gestellt. Nach der Veranstaltung ist die Halle an den Hallenwart zu übergeben. Ein Abnahmeprotokoll über den Zustand der Halle wird zur Absicherung des Vereins und des Amtes Odervorland erstellt. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichen Umfang in der Sporthalle, im Jugendraum, in den Umkleieräumen und in den Sanitäreinrichtungen auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden. Der Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift der Amtsdirektorin
------------	---------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Anlage 5 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)

Zwischen dem	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	die Amtsdirektorin Marlen Rost	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

§1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung

(1) Das Amt Odervorland stellt dem oben genannten Nutzer die Sporthalle des Amtes Odervorland an der Schule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Nutzungstag	Nutzungszeit von bis	Durchführung der Sportart	Sporthalle		
			Feld 1	Feld 2	Jugend- raum
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 2 Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt:

Nutzungstag Zeitraum	Nutzungszeit von bis	Sporthalle			Gebühr
		Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	
		€	€	€	€
zu zahlen					€

Die Gesamtgebühr in Höhe von

..... €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor Nutzung, bis zum

....

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck: 01 424100 431103** zu entrichten.

§ 3 Vereinbarungen

- (1) Die Absprachen zum konkreten Umfang einschließlich der zeitlichen Belegung je Wochentag sind mit dem Hauptamt zu treffen.
- (2) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten
- Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes und der Anlagen
- in der jeweils gültigen Fassung.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift der Amtsdirektorin
------------	---------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Anlage 6 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Hallenordnung

- (1) Der Aufsichtsführende ist von jeder Trainingsgruppe der Erste, der die Sporthalle betritt, sowie der Letzte, der sie wieder verlässt. Er ist verpflichtet, in der Sporthalle, den Umkleideräumen, Waschräumen und Toiletten nachzuprüfen, dass alle Räumlichkeiten in einem ordentlichen und sicheren Zustand verlassen werden.
- (2) Der Einlass in die Sporthalle erfolgt maximal 10 Minuten vor Trainingsbeginn. Während des Trainingsbetriebes und nach dem Training sind die Ein- und Ausgänge der Sporthalle verschlossen zu halten.
- (3) Das Betreten der Sportfläche darf nur in sauberen Sportschuhen mit heller, abriebfester Sohle erfolgen, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden. Das Tragen von Stollen ist verboten. Mit Straßenschuhen dürfen die Zuschauertribüne und die Nebenräume nur bei Veranstaltungen betreten werden.
- (4) Klister und andere Haftmittel dürfen im Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht verwendet werden.
- (5) Das zeitweilige Betreten des Außengeländes in Sportschuhen und eine Rückkehr auf die Sportfläche hat zu unterbleiben.
- (6) Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (7) Alle Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.
- (8) Die genutzten Sportgeräte sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Die Geräteräume und Abstellflächen dienen ausschließlich der Unterbringung von Sportgeräten.
- (9) Grundsätzlich werden alle Sportgeräte unter Aufsicht zu ihren Standorten getragen, gefahren bzw. gestellt.
- (10) Die Umkleideräume und die sanitären Anlagen, sowie die übrigen Räume der Sporthalle, sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (11) Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- (12) Der Verzehr von Lebensmitteln in der Sporthalle ist verboten. Getränke sind nur in verschließbaren und bruch sicheren Behältnissen zulässig. Abfälle sind zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird während einer Veranstaltung ein Ausschank oder Catering betrieben, ist der Nutzer für die Entsorgung des entstandenen Mülls verantwortlich.
- (13) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, der Genuss von Alkohol sowie das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-Gasdruckflaschen sind in der gesamten Sporthalle und den Nebenräumen untersagt.
- (14) Die Beleuchtungsanlage darf nur von Personen mit Unterweisung bedient werden.
- (15) In das bereitliegende Kontrollbuch sind vom Trainings- bzw. Übungsleiter die geforderten Angaben einzutragen und zu unterschreiben.
- (16) Für schuldhaft verursachte Schäden wird der jeweilige Nutzer haftbar gemacht.
- (17) Verstöße gegen diese Hallenordnung haben disziplinarische Maßnahmen zur Folge, die bis zum Hallennutzungsverbot führen können.

Jagdgenossenschaft Briesen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesen

Auf Beschluss des Vorstandes wird die Genossenschaftsversammlung, mit Auszahlung des Jagdreinertrages, zum **Freitag, dem 03.09.2021, um 18.00 Uhr, in die Gaststätte „Kaiserstuben“ in Briesen** einberufen.

Die Auszahlung des Jagdreinertrages erfolgt vor der Sitzung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht der Jahre 2020/2021
5. Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
8. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Ablauf des vergangenen Jagdjahres
9. Schließen der Versammlung

Klaus Hülpiusch

Öffentliche Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Steinhöfel

Geschäftsführender Vorstand

EINLADUNG

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Steinhöfel findet

am Freitag, den 20.08.2021

um 18,00 Uhr

in der Gaststätte „Ulmenhof“ in Steinhöfel statt.

Dazu lade ich alle Jagdgenossen der Gemarkung Steinhöfel recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht über die Arbeit des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
3. Rechenschaftsbericht zur Finanzprüfung und Entlastung des alten Vorstandes
4. Bericht zur Ermittlung des Reinertrages für das Jahr 2020/2021
5. Vorstandswahl
6. Bericht der Jagdpächter über das Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021
7. Informationen und Anfragen

Im Anschluss der Jahreshauptversammlung ist ein gemütliches Beisammensein mit Abendessen geplant.

Steinhöfel, den 23.06.2021

gez.

B. Schmidt

Geschäftsführender Vorsitzender

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsgebietes kostenlos abgegeben.